

2486 055

141

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 393/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Fritz P [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] H. [REDACTED] B. [REDACTED], o. [REDACTED] -England-,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
L. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

141

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Korn und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger ist vor und nach der Verfolgung in Berufen tätig gewesen, in denen der Gebrauch der Hände von erheblicher Bedeutung war. Er hat in seinem Entschädigungsverfahren mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die verfolgungsbedingte Funktionsbeschränkung seine Erwerbsfähigkeit in seinem Linoleumgeschäft mit starkem handwerklichen Anteil besonders empfindlich vermindere. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Gutachter und ihnen folgend der Berufsrichter, wie

141

- 3 -

die Beschwerde meint, gleichwohl lediglich die Bedeutung des Leidens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertet haben. Aber selbst wenn der Tatrichter die gestaltliche Vorschrift des § 33 Abs. 1 S. 2 BGG bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts übersehen haben sollte, ergibt sich daraus kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 BGG.

Keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder eine Abweichung von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs ist auch im übrigen nicht ersichtlich.

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)